

An  
alle Schulen

PäD - Fachstab

SQM Mag. Dr. Rupert Corazza  
Sachbearbeiter

[office@bildung-wien.gv.at](mailto:office@bildung-wien.gv.at)

+43 1 525 25 77196

Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

Antworten bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl:  
**9200.008/0012-PäD/2021**

Wien, 17. März 2022

## Wissenschaftliche Erhebungen an Schulen durch externe Forschungseinrichtungen

Wissenschaftliche Erhebungen an Schulen stellen Veranstaltungen im Sinne des § 46 Abs. 2 Schulunterrichtsgesetz dar.

Wissenschaftliche Erhebungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung und werden nach drei Kategorien unterschieden:

- Kategorie 1: Kooperationsprojekte mit dem Pädagogischen Dienst der Bildungsdirektion für Wien
- Kategorie 2: Forschungsarbeiten an einzelnen Schulen
- Kategorie 3: Arbeiten im Rahmen der schulpraktischen Studien und Abschlussarbeiten

### Wissenschaftliche Erhebungen der Kategorie 1: „Kooperationsprojekte mit dem Pädagogischen Dienst der Bildungsdirektion für Wien“

#### BEISPIELE:

#### Beispielhafte Aufzählung für die Kategorie 1 „Kooperationsprojekte“

- Studien, die mehr als 3 Schulleitungen betreffen
- Studien, die besonders sensible Materien betreffen (z.B. Mobbing, Sexualität, Religion, Migration, Schulorganisationsfragen, Schulversuche...)
- Studien, die eine beforschte Institution oder Schule namentlich erkennen lassen
- Studien im Auftrag einer ausländischen Institution

#### WICHTIGE HINWEISE:

#### Was ist besonders zu beachten für die Kategorie 1 „Kooperationsprojekte“?

Die Zahl der zu erwartenden Kooperationsprojekte ist auf Grund der Kapazitäten begrenzt und nur auf wirklich wesentliche Studien beschränkt. Im Vorfeld werden die betroffenen Schulleitungen vom Pädagogischen Dienst (vertreten durch den Forschungsbeirat) eingebunden, sodass die Mitwirkung einer Schule auf freiwilliger Basis vorab geklärt ist.

Die Erziehungsberechtigten sind in einem Elternbrief über die Art und den Umfang der wissenschaftlichen Erhebung vollinhaltlich aufzuklären.

Die Teilnahme an der wissenschaftlichen Erhebung ist für Lehrerinnen und Lehrer, für Schülerinnen und Schüler trotz aufrechter Genehmigung des Kooperationsprojektes durch den Pädagogischen Dienst freiwillig. Einer Teilnahme von minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen auch die Erziehungsberechtigten mittels schriftlicher Erklärung zustimmen.

### **GENEHMIGUNG:**

#### **Wer genehmigt eine wissenschaftliche Erhebung für die Kategorie 1 „Kooperationsprojekte“?**

*Studien der Kategorie „Kooperationsprojekte“ bedürfen einer zentralen Genehmigung durch die Leitung des Pädagogischen Dienstes – vertreten durch einen informell tätigen Forschungsbeirat im Pädagogischen Dienst. Das Ansuchen erfolgt per Kontaktaufnahme an den Pädagogischen Dienst. Eine Zu- oder Absage erfolgt schriftlich und ist vor Start des Forschungsvorhabens abzuwarten. Das Ansuchen soll nachfolgend genannte wesentliche Bestandteile beinhalten:*

- *Exposé*
- *Vorlage des Untersuchungsmaterials (z.B. Fragebogen, Interviewleitfaden, Test etc.)*
- *Elternbrief und Informationsschreiben für die Lehrpersonen und die Schulleitung*
- *Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datenschutzes*
- *Übersicht über beabsichtigte Veröffentlichungen*
- *Kontaktadressen der Ansprechpartner*

### **VERANTWORTLICHKEIT:**

#### **Wer ist für die Durchführung für die Kategorie 1 „Kooperationsprojekte“ verantwortlich?**

*Die externe Forschungseinrichtung, vertreten durch einen Ansprechpartner, ist für die korrekte Durchführung zuständig und verantwortlich. Über die gesamte Dauer der Kooperation ist in vorher vereinbarten Abständen mit dem Forschungsbeirat des Pädagogischen Dienstes Kontakt zu halten.*

### **VERÖFFENTLICHUNG:**

#### **Was gilt für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen für die Kategorie 1 „Kooperationsprojekte“?**

*Eine Präsentation der Studienergebnisse ist vor Veröffentlichung in geeigneter Form für die Bildungsdirektion und die teilnehmenden Schulen mit der Möglichkeit einer Abgabe von Stellungnahmen zu gewährleisten.*

*Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Erhebung haben die Anonymität der Befragten zu wahren und dürfen nur für das vorgestellte Forschungsprojekt Verwendung finden.*

## **Wissenschaftliche Erhebungen der Kategorie 2: „Forschungsarbeiten an einzelnen Schulen“**

### **BEISPIELE:**

#### **Beispielhafte Aufzählung für Kategorie 2 „Forschungsarbeiten“:**

- *Masterarbeiten und Dissertationen an einzelnen Schulstandorten, sofern keine besonders sensiblen Materien betroffen sind.*

### **WICHTIGE HINWEISE:**

#### **Was ist besonders zu beachten für Kategorie 2 „Forschungsarbeiten“?**

- *Die Zustimmung der Schulleitung und des Schulforums/ Schulgemeinschaftsausschusses ist Voraussetzung.*
- *Jede Teilnahme basiert auf Freiwilligkeit jeder einzelnen bzw. jedes einzelnen Beteiligten, auch wenn Schulleitung, Schulforum/ Schulgemeinschaftsausschuss der Forschungsarbeit allgemein zugestimmt haben.*
- *Vertretbarer vernünftiger Aufwand ist gegeben. (z.B. keine schriftliche Befragung, die länger als 15 Minuten dauert)*
- *Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Datenschutzes – dies betrifft vor allem Veröffentlichungen der Studienergebnisse. (Diese dürfen weder den Schulstandort, noch die Klasse oder einzelne Personen erkennbar anführen.)*

**GENEHMIGUNG:****Wer genehmigt eine wissenschaftliche Erhebung der Kategorie 2 „Forschungsarbeiten“?**

*Die Schulleitung genehmigt das Forschungsvorhaben. Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss muss zustimmen. Wesentlich ist, dass dennoch die Mitwirkung aller beteiligten und betroffenen Personen auf Freiwilligkeit beruht.*

**VERANTWORTLICHKEIT:****Wer ist für die Durchführung der Kategorie 2 „Forschungsarbeiten“ verantwortlich?**

*Ein verantwortlicher Betreuer oder eine verantwortliche Betreuerin der externen Forschungseinrichtung ist der Schule bekanntzugeben und ist für die korrekte Durchführung verantwortlich.*

**VERÖFFENTLICHUNG:****Was gilt für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen der Kategorie 2 „Forschungsarbeiten“?**

*Die beteiligten Personen sind auf Nachfrage über die Forschungsergebnisse in geeigneter Form zu informieren.*

**Wissenschaftliche Erhebungen der Kategorie 3:****„Wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der schulpraktischen Studien und Abschlussarbeiten“****BEISPIELE:****Beispielhafte Aufzählung für die Kategorie 3 „Schulpraktische Studien“:**

- *Schriftliche und mündliche Vor- und Nachbereitung des Unterrichts*
- *Evaluation des Unterrichtsverlaufs mit beteiligten Personen*
- *kurze Beobachtungsprotokolle mit anonymisierter Verarbeitung für Seminar- und Bachelorarbeiten*
- *Fragebögen zur Durchführung von Erhebungen an der Schule im Rahmen der abschließenden Arbeit (Abschlussarbeit, Diplomarbeit o.Ä.)*

**WICHTIGE HINWEISE:****Was ist besonders zu beachten für die Kategorie 3 „Schulpraktische Studien“?**

*Alle schulpraktischen Tätigkeiten und die damit verbundenen Daten unterliegen der Verschwiegenheit. Da es ausbildungsimmanent notwendig ist, Informationen aus schulpraktischer Arbeit in einschlägigen Lehrveranstaltungen an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zu reflektieren, zu evaluieren, auszuwerten und zu besprechen, aber auch für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zu nutzen, sind datenschutzrechtliche Gepflogenheiten besonders zu beachten. In den Lehrveranstaltungen zur Reflexion und Planung von Schulpraxis sind nur jene Informationen und Daten zu verwenden, die keine Rückschlüsse auf betroffene Personen, auf den Schulstandort, auf die Lerngruppe oder die Klasse erlauben. Verschwiegenheit ist das Maß aller Arbeiten in den schulpraktischen Studien.*

*Auf filmische Aufzeichnungen, Tonaufnahmen und auf Fotos ist zu verzichten, sofern damit Rückschlüsse auf andere Personen als den Studierenden möglich sind. Filmische Aufzeichnungen und Fotos können nur erstellt werden, wenn die Verwendung ausschließlich zur Analyse der Unterrichtstätigkeit der Studierenden (beispielsweise Micro-Teaching im Sinne von John Hattie, Photovoice als professionelles Instrument zur Unterstützung qualitativer Analysen oder Einsatz weiterer bilderzeugender Verfahren, sofern eine gesicherte wissenschaftliche Methode damit verbunden ist) vorgesehen ist, und die Aufnahmen unmittelbar nach Analyse gelöscht werden. Sind auch Schülerinnen oder Schüler in den Aufnahmen erkennbar, so sind entsprechende Zustimmungen von den Erziehungsberechtigten einzuholen. Jegliche Verbreitung von personenbezogenen Aufnahmen im Rahmen schulpraktischer Studien ist strengstens untersagt, außer es liegen ausdrücklich die Einwilligungen der Erziehungsberechtigten und der weiteren erkennbaren erwachsenen Personen vor. Reine Tonaufnahmen, sofern aufgenommene Personen für Dritte nicht identifizierbar sind und diese*

*Aufnahmen ausschließlich in der Evaluation im internen Rahmen der Lehrveranstaltung verwendet werden, sind unbedenklich.*

*Die Erhebungen im Rahmen der schulpraktischen Studien dienen der Analyse von Lernvoraussetzungen und der Reflexion von Unterrichts- und Erziehungssituationen. Diese umfassen je nach Bedarf und Studienschwerpunkt Information und Daten über institutionelle Bedingungen, Klassen oder Lerngruppen, individuelle Lernleistungen, Noten, Förderpläne, etc. Zu diesem Zweck dürfen Gespräche auf freiwilliger Basis mit allen am Unterricht beteiligten Personen geführt werden, unter Beachtung der Verschwiegenheit. Sofern Studierende bereits als Lehrpersonen in einer Wiener Schule angestellt sind und schulpraktische Studien im eigenen Unterricht durchführen, gelten dieselben Regeln.*

#### **GENEHMIGUNG:**

**Wer genehmigt eine wissenschaftliche Erhebung der Kategorie 3 „Schulpraktische Studien“?**

*In der Regel erfolgt dies im Einverständnis mit der betreuenden Mentorin oder dem betreuenden Mentor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist über alle relevanten Vorgänge zu informieren und kann ohne weitere Begründung jede Form von Erhebung beenden. Damit wird sichergestellt, dass jede Letztentscheidung der Schulleitung zusteht.*

#### **VERANTWORTLICHKEIT:**

**Wer ist für die Durchführung der Kategorie 3 „Schulpraktische Studien“ verantwortlich?**

*Eine verantwortliche Betreuungsperson der externen Forschungseinrichtung ist der Schule bekanntzugeben. Die Betreuungsperson ist für die korrekte Durchführung verantwortlich.*

#### **VERÖFFENTLICHUNG:**

**Was gilt für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen der Kategorie 3 „Schulpraktische Studien“?**

*Veröffentlichungen sind nicht vorgesehen.*

#### **Beilagen**

Für den Gebrauch von wissenschaftlichen Erhebungen der Kategorie 2 und Kategorie 3 stehen auf dem Formularserver ein Formular zum Ansuchen, sowie ein Bewilligungs- und Ablehnungsschreiben zur Verwendung für Schulleitungen zur Verfügung.

Dieser Erlass ersetzt den Erlass Zl. 000.011/0031-AD/2017 vom 19.12.2017; ERI: 104, ERII: 606; ERIII: 606 und ERIIIB: 270, welcher aus der Erlassregistratur zu entfernen ist.

Für den Bildungsdirektor:  
HR Mag. Ulrike Mangl  
Leiterin des Bereichs Pädagogischer Dienst

Elektronisch gefertigt